

Merkblatt bzw. Erläuterungen zum Bescheid gem. Sozialgesetzbuch, 9. Buch (SGB IX)

1. Bedeutung der Merkzeichen und der Feststellung einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit
Soweit neben der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale vorliegen, die als Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen bedeutsam sind, werden diese im Bescheid festgestellt und zum Teil durch aufgedruckte oder aufgestempelte Merkzeichen im Ausweis kenntlich gemacht.

G Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

Nach § 146 Abs. 1 SGB IX ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Nach § 145 Abs. 1 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX im Nahverkehr im Sinne des § 147 Abs. 1 SGB IX unentgeltlich zu befördern

GI Gehörlosigkeit

Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

B Notwendigkeit ständiger Begleitung

Ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen notwendig, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Bei Blinden, Ohnhändern und Querschnittgelähmten ist die Notwendigkeit ständiger Begleitung stets anzunehmen.

H Hilflosigkeit

Hilflos ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.
Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu die-sen Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Häufig und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen sind insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft. Der Umfang der notwendigen Hilfe bei diesen Verrichtungen muss erheblich sein. Einzelne Verrichtungen, selbst wenn sie lebensnotwendig sind und im täglichen Lebensablauf wiederholt vorgenommen werden, genügen nicht (z.B. Hilfe beim Anziehen einzelner Bekleidungsstücke, notwendige Begleitung bei Reisen und Spaziergängen, Hilfe im Straßenverkehr, einfache Wund- oder Heilbehandlung). Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung), müssen außer Betracht bleiben.

aG Außergewöhnliche Gehbehinderung

Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen Querschnittgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend aufgeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO können schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinden dadurch Parkerleichterungen gewährt werden, dass sie durch Ausnahmegenehmigungen von bestimmten Vorschriften der StVO befreit werden.

BI**Blindheit**

Blind sind Personen, denen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind sind auch Personen anzusehen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind.

1. KI**Notwendigkeit für die Benutzung der 1. Wagenklasse**

Dieser Nachteilsausgleich kommt für Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes mit einer MdE um mindestens 70 v.H. in Betracht. Die Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrausweis der 2. Klasse bei Eisenbahnfahrten sind in der Regel als gegeben anzusehen, wenn das Landratsamt unter Anlegung eines strengen Maßstabes feststellt, dass der auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhende körperliche Zustand des Schwerkriegsbeschädigten bei Eisenbahnfahrten die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert, vgl. Deutscher Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif der Deutschen Bahn AG. Bei schwerkriegsbeschädigten Empfängern der drei höchsten Pflegezulagestufen sowie bei Kriegsblinden, kriegsbeschädigten Ohnhändern und kriegsbeschädigten Querschnittgelähmten wird das Vorliegen der Voraussetzungen unterstellt.

RF**Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht**

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht werden folgende Behinderte von der Rundfunkgebührenpflicht befreit:

- Blinde
- nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 allein wegen der Behinderung
- Gehörlose oder Personen, denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist.
- Behinderte, mit einem nicht nur vorübergehenden Grad der Behinderung von wenigstens 80 und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Weitere Befreiungsmöglichkeiten bestehen für Sonderfürsorgeberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz, Empfänger von Hilfen und Leistungen zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Sozialhilferecht (SGB XII) und dem Lastenausgleichsgesetz, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Sozialhilferecht und Personen mit geringem Einkommen und Vermögen. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Sozialämtern.

Die Deutsche Telekom AG gewährt einen Sozialtarif für Verbindungen im T-Net. Die Umstellung auf den Sozialtarif erfolgt nach Auftragserteilung. Als Eingangsdatum des Auftrags gilt das Datum der vollständigen Auftragserteilung, ab dem dann der Sozialtarif gewährt wird. Der Auftrag ist vollständig, wenn der Auftrag und der für die Voraussetzungen erforderliche Nachweis (Merkzeichen "RF" oder GdB 90 und Blindheit, Gehörlosigkeit oder Sprachbehinderung) vorliegen bzw. vorgelegt wurden. Eine rückwirkende Gutschrift der sozialen Vergünstigung erfolgt nicht. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Niederlassungen bzw. T-Punkt-Läden der Deutschen Telekom AG.

Körperbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 30 und 40 erhalten u.a. nach § 33b EStG für außergewöhnliche Belastungen einen steuerfreien Pauschbetrag, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat. Zur Vorlage beim Finanzamt werden von den Landratsämtern auf Antrag entsprechende Bescheinigungen ausgestellt. Nicht von den genannten Voraussetzungen abhängig ist die Steuervergünstigung nach § 33b EStG, wenn wegen der Behinderung Renten oder sonstige laufende Bezüge zustehen (MdE um weniger als 50 v.H., aber mindestens 25 v.H.). Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen im Übrigen die Voraussetzungen des § 2 SGB IX vorliegen, sollen auf Grund einer Feststellung nach § 69 SGB IX auf ihren Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz i.S.d. § 73 Abs. 1 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können. Der Antrag auf Gleichstellung ist bei der für den Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit unter Vorlage des Feststellungsbescheides oder des sonstigen Bescheides über die Höhe des Grades der MdE bzw. der Behinderung zu stellen.

2. Hinweis

Die Zugehörigkeit zu Sondergruppen der schwerbehinderten Menschen sind mit folgender Bezeichnung bzw. mit folgendem Merkzeichen in den Ausweis einzutragen:

- | | | |
|------------------|---|--|
| Kriegsbeschädigt | = | schwerbeschädigter und versorgungsberechtigte Kriegsbeschädigter mit einer MdE um wenigstens 50 v.H. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). |
| VB | = | schwerbehinderter Mensch, der in entsprechender Anwendung des BVG Versorgung erhält oder bei dem mehrere Versorgungstatbestände zusammentreffen. |
| EB | = | entschädigungsberechtigter schwerbehinderter Mensch nach dem Bundesentschädigungs-Gesetz (BEG). |